- 32. 1. Unter welchen Boraussetzungen ift die Eintragung der fog. Goldlaufel als Zahlungsbedingung zu einer Spothet zulässig?
 - 2. Genügt zur Gintragung ber Goldtlaufel bie Bezugnahme auf die Gintragungsbewilligung?
 - 3. Muß die Goldlaufel auf Antrag in den Gintragungevermert aufgenommen werben?

B.G.B. § 1115. G.B.D. § 28 Sat 2.

- V. Civilsenat. Beschl. v. 22. Januar 1902 in der Grundbuchssache G. Beschw.-Rep. V. 3/02.
 - 1. Amtsgericht Reuftabt a. S.
 - II. Landgericht Frankenthal.

Grunbe:

"Der Gärtnereibesitzer H. und seine Ehefrau haben in der notariellen Schulds und Verpfändungsurkunde vom 23. August 1901 anserkannt, daß sie Schuldner der Beschwerdeführerin für ein Darkehn von 40000 M unter bestimmten Bedingungen geworden seien, und die Eintragung des Darkehns mit allen getroffenen Bestimmungen in das Srundbuch für N. Bd. 13 Bl. 1466 auf ihr darin verzeichnetes Besitztum bewilligt, auch unter wörtlicher Angabe des einzutragenden Vermerkes beantragt. Unter Nr. 7 ist in der Urkunde solgende Verstimmung enthalten:

"Alle Barzahlungen muffen in beutscher Reichswährung und unter allen Umftänden in Gold geschehen",

die nach dem vorgezeichneten Vermerke mit den Worten:

"alle Barzahlungen haben in Gold zu erfolgen", eingetragen werben soll.

Die Hypothek ist in das Grundbuch eingetragen. Das Amtsgericht hat jedoch die Aufnahme der Bestimmung Nr. 7 in den Bermert unterlassen und sich in Unsehung dieser und anderer Bertrags= bestimmungen mit ber Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung begnügt. Der Antrag ber Beschwerbeführerin, die Eintragung burch die Aufnahme der Bestimmung zu ergänzen, ist vom Amtsgerichte als Grundbuchamt abgelehnt, weil ber Gelbbetrag ber Sppothet in Reichswährung angegeben sei, und für die Vereinbarung Nr. 7 nach & 874. 1115 B.G.B. die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genüge. Die hiergegen von der Gläubigerin eingelegte Beschwerde ift vom Landgerichte aus denselben Gründen zurückgewiesen. Mit der weiteren Beschwerbe hat die Gläubigerin beantragt, das Grundbuchamt anzuweisen, die in die Eintragungsbewilligung enthaltene Bereinbarung, daß alle Barzahlungen in beutscher Reichswährung, und zwar unter allen Umftanden in Gold, geschehen muffen, ins Grundbuch einzutragen.

Das Oberste Landesgericht, I. Civilsenat, in München ist der Ansicht, daß die weitere Beschwerde zurückzuweisen sei, sieht sich aber behindert, in diesem Sinne zu entscheiden, durch einen Beschluß des Kammergerichtes in Berlin vom 30. April 1900,

vgl. Entsch. i. Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt Bd. 1 S. 71 fig., wonach die sog. Goldklausel zwar eintragungsfähig sei, jedoch nicht durch bloße Bezugnahme auf die Bewilligung. Es hat deshalb beschlossen, die weitere Beschwerde gemäß § 79 G.B.D. dem Reichsgerichte vorzulegept.

Das Oberste Landesgericht hat seine Rechtsauffassung in folgender Weise begründet. Es nimmt an, die Vereinbarung Nr. 7 stehe mit der Vorschrift des § 28 Sat 2 G.B.D. im Einklange. Die Zahlung in Reichswährung sei selbstwerständlich, da der zu zahlende Gelbbetrag in der Rechnungseinheit der Reichswährung (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 § 1 Abs. 1, R.G.VI. S. 283) bestimmt, und eine abweichende

Bereinbarung nicht getroffen sei. Die weitere Bestimmung, daß die Rahlung in Gold erfolgen muffe, laffe die Währung und den in ihr ausgebrückten Gelbbetrag unberührt; fie betreffe, indem fie die Thalerstücke beutschen Gepräges ausschließe, nur die gahlungsmittel, in benen der in Reichswährung beftimmte Gelbbetrag zu entrichten sei. Werbe die Reichswährung später einmal umgestaltet, und das Nerhältnis ihrer Rechnungseinheit zum Golbe anders bestimmt, als es in bem Gefete vom 4, Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 404) geschehen, fo würden die Goldmünzen in dem neu bestimmten Werte in Rahlung aegeben werben. Sollte etwa mit der Bestimmung Nr. 7 — "unter allen Umftanden" - bezweckt fein, gerabe biefe Wirkung einer Umgestaltung der Reichsmährung auszuschließen und die gegenwärtige Reichswährung mit Ausschluß ber Thalerstücke zur Bertragswährung gu machen, sodaß der Wert der Mart als Rechnungseinheit durch Bertrag auf 1 1394 Pfund feinen Goldes bestimmt und baburch bem Einflusse einer ihn für die Reichswährung andernden Bestimmung entzogen werde, so würde solche Bereinbarung nicht dem § 28 Sat 2 G.B.D. entsprechen. Daburch würde an die Stelle der Reichsmährung eine burch Privatwillfür bestimmte Währung gesetzt werden, was zur Folge hätte, daß im Falle einer Umgestaltung der Reichswährung der Gelbbetrag der Hypothet nicht mehr in Reichswährung bestimmt, und aus bem Grundbuche nicht ersichtlich sei, für welchen Gelbbetrag ber bann geltenben Reichswährung das Grundstück hafte. Sicherung gegen bie Nachteile einer Umgeftaltung ber Reichswährung lasse sich nicht durch die Eintragung einer blogen Zahlungsbedingung, sonbern nur baburch erreichen, baß eine Sicherungshypothek mit dem Höchftbetrage des zu erwartenden Unterschiedes zwischen dem jezigen und dem künftigen Goldwerte des Schuldbetrages bestellt werde. Die Eintragung ber Bereinbarung Nr. 7 in diesem Sinne sei daher unzulässig. Der Eintragung in dem beschränkteren Sinne stehe dagegen nichts im Wege. Diefe sei aber durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung gemäß & 874. 1115 B.G.B. erfolgt, die weitere Beschwerde also nicht begründet.

Die weitere Beschwerbe ift nach §§ 78 flg. G.B.D. zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

I. Nach § 1115 B.G.B. in Verbindung mit § 28 Sat 2 G.B.D. muß bei Eintragung ber Hypothek der Geldbetrag der Forderung in

Reichswährung angegeben werden. Diesen Vorschriften entspricht die Eintragung der Spoothet von 40000 M. Durch die Bereinbarung Nr. 7. daß alle Barzahlungen in deutscher Reichswährung und unter allen Umftänden in Gold erfolgen muffen, wird ber Gelbbetrag ber Forderung nicht berührt. Wenn biefe Bereinbarung auch so zu verfteben ift, daß nicht bloß in ben gegenwärtig vorhandenen Goldmunzen von Rehn und Awanzig Mark, fondern, falls auf Grund Gefetes Goldmungen über andere Beträge ausgeprägt werben follten (etwa über 15. 30. 50. 100 M), in ben alsbann vorhandenen Golbmungen gezahlt werden muß, so wird badurch ber Gelbbetrag ber Forderung nicht geandert; benn für diefen ift es unerheblich, ob er burch die eine ober andere Urt von Reichsgolbmungen ausgefüllt wird. Es muß daher bem Oberften Landesgerichte und bem Rammergerichte barin beigetreten werben, bag eine in Gold rudzahlbare Schulb als Reichswährungsschuld bestimmten Betrages nicht von der Gintragung in bas Grundbuch ausgeschloffen ift.

Wenn das Oberfte Landesgericht weiter die Frage verneint, ob bie Eintragung auch bann zuläffig fei, wenn die Bestimmung Nr. 7 ben Sinn haben solle, bag bie Hypothet auch im Ralle einer fpater eintretenden Bahrungsanderung in den jegigen Reichsgolbmungen ober beim Kehlen solcher in anderen Goldmungen bergeftalt gezahlt werden muffe, daß ebenfoviel Gold fein zu geben fei, wie ber Glaubiger empfangen wurde, wenn die Zahlung in Rehn- und Zwanzig-Martftuden ber jegigen Reichswährung erfolgte, fo lag für bie Beurteilung ber Sache in biefer Richtung feine genügende Beranlaffung vor. Weder in der Bereinbarung Nr. 7 — Barzahlung unter allen Umftänden in Reichsgoldmungen — noch in dem Sate des vorgezeichneten Eintragungevermertes, "alle Bargahlungen haben in Gold zu erfolgen". ift eine Bestimmung fo ungewöhnlichen und besonderen Inhaltes ju finden, und in den Beschwerbeschriften ift nichts enthalten, was barauf hindeutete. Sollte aber bie Vermutung des Oberften Landesgerichtes begründet sein, die Beschwerdeführerin also mit der Bereinbarung Dr. 7 und beren Gintragung bezwecken, im Grundbuche jum Ausbrucke zu bringen und bamit unter ben öffentlichen Glauben bes Grundbuches zu ftellen, daß nicht ein der gegenwärtigen Reichsmährung entsprechender, sondern ein Gelbbetrag geschulbet werbe und zu jahlen fei, beffen Sobe, in Bahrung umgefest, fich nach bem jeweiligen

Kurse bes von dem Schuldner anzuschaffenden Goldes bemesse, dann würde nicht mehr ein bestimmter Geldbetrag in Reichswährung, sondern ein gegenwärtig überhaupt nicht zu bestimmender, später nach der von den Parteien an Stelle der Reichswährung gesetzten Privatwillsur zu berechnender Geldbetrag vorliegen, dessen Eintragung, wie auch das Kammergericht (vgl. Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bb. 21 A S. 322) ausgesprochen hat, unzulässig wäre.

II. Die Rechtsfrage, welche bie Entscheidung des Reichsgerichtes erforberlich macht, scheibet sich in eine principale und eine eventuelle:

1. Muß die bei einer Hypothek getroffene Bestimmung, daß die Gelbschuld in Soldmünzen beutscher Reichswährung zu zahlen ist, um als eingetragen im Grundbuche zu gelten, in den Einstragungsvermerk aufgenommen werden, oder genügt zu diesem Zwecke, daß im Eintragungsvermerk auf die Eintragungssbewilliqung Bezug genommen wird?

2. Muß das Srundbuchamt, wenn die Aufnahme folcher Beftimmung in den Eintragungsvermerk ausdrücklich beantragt ist, diesem Antrage entsprechen, oder kann es sich bei Fassung des Bermerks auch dieserhalb auf die Bezugnahme auf die Einstragungsbewilligung beschränken?

Bu 1. Das Kammergericht begründet in dem Beschlusse vom 30. April 1900 die Besahung der ersten Alternative, nachdem es bemerkt hat, daß die Borinstanzen die Goldklausel durch die Bezugnahme auf die Bewilligung in dem Eintragungsvermerke für eingetragen erachten, in folgender Weise:

"Damit ist indes die-rechtliche Bedeutung der Klausel verkannt. Sie dient nicht sowohl zur näheren Bezeichnung der Forderung (§ 1115 Abs. 1 Sat 2 B.S.B.), als zur Bestimmung der Währung, in welcher die Rückahlung der Hypothet erfolgen soll, und betrifft daher die Frage, ob der Borschrift des § 28 Sat 2 S.B.D. genügt, d. h. der einzutragende Geldbetrag auch dann in Reichswährung anzugeben ist, wenn er lediglich auf Reichsgoldmünzen lautet. Der Beantwortung dieser Frage . . . kann sich der Grundbuchrichter nicht dadurch entziehen, daß er die Klausel nicht unmittelbar in die Formel aufnimmt, aber auf die Eintragungsbewilligung verweist. Er soll vielmehr eine dem § 28 G.B.D. widersprechende Eintragung ablehnen und anderseits, sosen die nähere Bestimmung zulässig ist, die Ein-

tragung mit diefer Maggabe anordnen." Es wird bann ausgeführt, daß die Barteien nach ihrem Belieben nähere Festsetungen über die Tilgung einer Gelbschuld in gewissen inländischen Munaforten treffen tonnen, und daß bies auch von ber einer Sprothet zu Grunde liegenben Gelbichuld gelten muffe. "Hier tommt aber", heißt es weiter, "das ben Grundbuchverkehr beherrschende Specialitätsprincip in Betracht, welches in Anwendung auf den Geldbetrag der einzutragenden Forberung erheischt, daß dieser mit thunlichster Bestimmtheit angegeben werbe. Darum ift in den Motiven zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesethuches (Bb. 3 G. 641, 642) eine Ordnungsvorschrift für bie Grundbuchordnung bes Inhaltes vorbehalten, daß die Summe ber hppothekarisch zu versichernden Forderung in inländischer Bährung angegeben werben folle. Die Eintragung in einer ausländischen ober in einer gesetlich beseitigten inländischen Bahrung burfe nicht gestattet werden." Es wird bemerkt, daß die für die Grundbuchordnung porbehaltene Borichrift im § 28 Sat 2 berfelben enthalten fei.

Diesen Ausführungen kann nicht überall, namentlich nicht in dem Endergebnisse, daß die Goldklaufel nicht durch bloße Bezugnahme auf die Bewilligung zur Sintragung zu bringen sei, beigetreten werden.

Der & 28 Sat 2 G.B.D. bestimmt: "Einzutragende Gelbbeträge find in Reichsmährung anzugeben". Siermit wird nur verlangt, daß ein Gelbbetrag, wenn er in bas Grundbuch einzutragen ift, in Reichsmährung angegeben werbe. Bei ber Eintragung einer Spoothet muffen nach § 1115 B.G.B. lediglich die Forderung und die etwa zu entrichtenben Rebenleiftungen, die nicht Rinfen find, in ihrem Gelbbetrag im Grundbuch angegeben werben. "Im übrigen", beißt es weiter, "tann zur Bezeichnung ber Forberung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden." Alfo alle Bestimmungen, welche bie Forberung betreffen und nach vorftebenbem nicht im Grundbuch angegeben werben muffen, gelten als eingetragen, wenn fie in ber Gintragungs= bewilligung enthalten find, und wenn in bem Gintragungsvermerke des Grundbuches auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen ift. Dazu gehören insbesondere die gahlungsbedingungen, namentlich auch die Bezeichnung der Zahlungsmittel, der Gelbsorten, in welchen die Rahlung zu leisten ist. "Für die Rahlungsbedingungen ist durchweg ber Inhalt ber Eintragungsbewilligung und, soweit biefe schweigt, bas Recht ber Schuldverhaltniffe maßgebend", fagen bie Motive gum

Bürgerlichen Gesetzbuch (Bb. 3 S. 645 lit. c). Daß als Rahlungsmittel bei einer Gelbschuld nicht ausschließlich gewisse inländische Münzsorten vereinbart sein müssen, sondern daß dem Belieben der Karteien die Bestimmung der Münzsorte überlassen ift, ergeben die 66 244. 245 B.G.B. Sollen die Rahlungsmittel aber grundbuchmakia festgestellt werben, so konnen sie nur bann zur Eintragung gelangen, wenn sie gemäß § 28 Sat 2 G.B.D. in Reichsmährung bezeichnet sind. Das Grundbuchamt barf fich baber nicht ber Brufung entrieben, ob die in der Eintragungsbewilligung bezüglich der Rablungsmittel enthaltenen Bestimmungen biesem Erfordernis entsprechen, und es hat die Eintragung abzulehnen, wenn bies nicht gutrifft. Daraus folat aber keineswegs, daß es feine Entscheidung gerade in bem Gintragungsvermerte tundgeben muß. Es fann dies auch baburch geichehen, daß es die Eintragungsbewilligung unbeanstandet läßt und im Grundbuche barauf Bezug nimmt. Liegt eine Vereinbarung vor. wie die hier fragliche, nach welcher alle Barzahlungen in Reichsmährung und unter allen Umftanden in Golb erfolgen muffen, fodak als Rablungsmittel ausschließlich Reichsgolbmungen bienen konnen. so bedarf es keiner besonderen Prüfung, ba unmittelbar aus bem Wortlaute ber Vereinbarung die Erfüllung bes Erforberniffes bes & 28 Sat 2 G.B.D. erhellt. Dafür, daß in foldem Falle die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nicht genüge ober ausgeschlossen sei, giebt das Kammergericht keinen haltbaren Grund an. Wenn es bemertt, die Anwendung bes Specialitätsprincipes auf ben Gelbbetrag der einzutragenden Forderung erheische, daß diese mit thunlichster Bestimmtheit angegeben werbe, so berudfichtigt es nicht, einmal daß bei Eintragung ber Goldklausel nicht ber in Mark angegebene Gelbbetrag ber Forberung in Frage steht, der nicht dadurch berührt wird, durch welche zulässigen Mungforten er bei der Rahlung ausgefüllt werden foll, sobann daß das Specialitätsprincip in gleicher Weise gewahrt wird, mag die Goldklausel in dem Eintragungsvermerk oder in der darin bezogenen Eintragungsbewilligung enthalten sein, da ber Inhalt ber letteren burch beffen zulässige Bezugnahme als im Grundbuch eingetragen gilt.

Bu 2. Bedarf hiernach die Soldklaufel weder nach materiellem Rechte noch nach einer für das Berfahren maßgebenden Vorschrift der Aufnahme in den Eintragungsvermerk, so ist damit die Frage noch nicht erledigt, ob das Grundbuchamt einem darauf gerichteten Antrage ftattgeben muß.

Nach dem bisherigen preußischen Rechte war die Eintragungs= formel bem Antrage gemäß vom Richter zu entwerfen, und waren Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung ober Zahlung des Rapitals, bem Antrage entsprechend in die Formel aufzunehmen (G.B.D. vom 5. Mai 1872 & 43 Absj. 2. 3). Dies hing bamit zufammen, bag bas Recht ber Sppothet burch Gintragung auf Grunb einer Bemilligung bes Eigentumers entstand, welche bie Rudzahlungsbedingungen angeben mußte (Eig.=Erw.=Gef. vom 5. Mai 1872 & 18. 19 Mr. 1. 23), und daß bie Erganzung bes Eintragungsvermertes burch bie Bezugnahme auf ben Inhalt bei ben Grundaften befindlicher Urfunden nur bei Altenteilen, jedenfalls nicht für Eintragungen in ber 3. Abteilung zugelaffen mar (G.B.D. von 1872 5 76). Mochte auch ben Borfchriften über die Eintragungsbewilligung und die Gintragungsformel nur inftruftionelle Bebeutung beigumeffen fein (vgl. Turnau, 6.B.D. Bb. 1 S. 377 Rr. 6, und Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 278, Bb. 89 S. 208), immerhin mußten fie befolgt werben (vgl. Sahrb. ber Entich. bes Rammergerichts Bb. 15 G. 138), und es konnte kein Zweifel barüber befteben, daß die Goldklausel, namentlich menn es beantragt mar, in die Eintragungsformel aufgenommen werden mufite (val. baf. Bb. 9 S. 79).

Wenn auch das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesethuches und der Grundbuchordnung in manchen Bestimmungen dem preußischen Rechte solgt, so weicht es doch von ihm in der hier zu beantwortenden Frage ab. Was dei der Eintragung der Hypothek im Grundbuche selbst angegeben werden muß, um als eingetragen zu gelten, bestimmt § 1115 Abs. 1 B.G.B. Dazu gehören die Nebenbestimmungen über die Zahlung des Kapitals nicht. Vorschriften, welche das Grundbuchamt verpslichten, dem Antrage der Partei auf Aufnahme solcher Nebenbestimmungen in den Eintragungsvermerk zu entsprechen, hat die Grundbuchordnung nicht. Anderseits ist die Ergänzung des Grundbucheintrages durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung in erhöhtem Waße zugelassen. Die im ersten Entwurse des Bürgerlichen Gesehuches für einzelne Arten von Belastungen (Erbbaurecht § 962 Abs. 2 Sat 2, Grundgerechtigkeit § 969, Nießbrauch § 982, besischänkte persönliche Dienstbarkeit § 1048, Reallast § 1054, Hypothek

8 1064) über die Bulaffung ber Bezugnahme getroffenen Bestimmungen beruhten auf folgender Erwägung. Sollte es bei ber Ronfequens bes 8 828 Abf. 1 (B.G.B. & 873 Abf. 1) in Ansehung ber Gintragung belaffen werden, so ware zu beforgen, bag bas Grundbuch in einem Umfange beschwert werbe, ber bie Überfichtlichkeit gefährbete und mit ihrer praktischen Bebeutung in keinem Berhältnisse stände. Es muffe beshalb für die Grundbuchführung Erleichterung geschaffen, und bas Eintragungsprincip in ber Weise eingeschränkt werben, bag bei der Eintragung zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Erbbaurechtes, ber Reallaften und ber anderen binglichen Rechte auf bie Eintragungsbewilligung Bezug genommen werbe (vgl. Mot. Bb. 3 S. 472. 586 flg.). Bei ber Supothet tonne ber Grund ber Forberung nur im allgemeinen, als Darleben, Kauf 2c, eingetragen, eridobfend bagegen nur in ber Gintragungsbewilligung beschrieben werden: benn um ein vollständiges Bild von ber Forberung aufzunehmen, reiche ber jur Berfügung ftebenbe Raum in gablreichen Fällen nicht aus. Ru ben Buntten, beren Gintragung burch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung erfett werben tonne, gehörten, von bem Grunde der Forberung abgeseben, insbesondere ber Anfangstag ber Berginfung, die Termine, in welchen die Binfen gu entrichten feien, und bie Bahlungsbedingungen, b. h. bie Bereinbarungen ber Barteien über die Beit, den Ort und die Art der Rahlung des eingetragenen Rapitals (vgl. Mot. Bb. 3 S. 643 flg.). Bei ber zweiten Lefung finb biefe Erwägungen nicht beanstandet. Als Sonderbeftimmung wurde nur die über die Hypothek im § 1115 B.G.B. beibehalten; die übrigen Einzelbeftimmungen wurden in die allgemeine Borfchrift bes § 874 B.G.B. zusammengefaßt (vgl. Prot. Bb. 3 S. 762 flg. Nr. III, Bb. 4 S. 586 Nr. III). Hieraus ergiebt fich als Standpunkt bes Bürgerlichen Gefetbuchs: von der Eintragung in das Grundbuch foll fern gehalten werden, mas burch bie Bezugnahme auf bie Gintragungsbewilligung als eingetragen gelten fann. Da in ber Grundbuchorbnung, wie schon bemerkt, keine Vorschrift enthalten ift, welche bas Grundbuchamt verpflichtete, auf Berlangen des Antragsberechtigten hiervon abzuweichen, fo folgt, daß bas Grundbuchamt befugt ift, nach feinem Ermessen bei Rassung bes Eintragungsvermertes zu bestimmen, was in ben Bermerk felbst aufzunehmen, und was burch bie Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung mittelbar zur Gintragung zu bringen fei.

Es folgt weiter, daß der Antragsteller im Beschwerdewege eine Besvollständigung des Eintragungsvermerkes durch Aufnahme einer Bestimmung, die bisher nur durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung berücksichtigt ist, nicht aus dem Grunde, weil er es desantragt habe, sondern nur dann durchsehen kann, wenn eine notwendig durch das Grundbuch selbst kundzugebende Bestimmung in Frage steht. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Die Goldslausel, welche die Parteien vereindart haben, muß nicht im Grundbuche selbst eingetragen sein, um als eingetragen zu gelten, und sie braucht nicht eingetragen zu sein, damit einer Ordnungsvorschrift genügt werde. Die Beschwerdessührerin kann daher nicht verlangen, daß deren Aufnahme in das Grundbuch ersolge, bloß weil sie es wolle.

Die weitere Beschwerde ist zurückzuweisen, und die Kosten dersselben sind der Beschwerdeführerin nach Art. 101 bayer. Auss. Ses. zur G.B.O. aufzuerlegen."